

Sonnabend den 16. April 1904.

Aus der Umgebung.

• Merseburg, 14. April. (Wie man Diebe elektrisch fängt.) In einer kleinen Automatenfabrik war in den letzten Tagen dem Wirtshausbesitzer ein Diebstahl an einem kleinen Kasten mit dem Namen des Wirtshausbesitzers an demselben Ort geschehen. Der Dieb hatte sich in dem Kasten versteckt und war durch die Wirtshausbesitzerin bemerkt worden, ohne daß es gelungen wäre, den Dieben Dieb zu fassen. Der Dieb hatte sich in dem Kasten versteckt und war durch die Wirtshausbesitzerin bemerkt worden, ohne daß es gelungen wäre, den Dieben Dieb zu fassen.

• Gabelsberg, 14. April. (Ente.) Auf diesem See wurde ein Entenstreich veranstaltet. Die Enten wurden in einem Kasten gefangen und in einem Kasten gefangen. Die Enten wurden in einem Kasten gefangen und in einem Kasten gefangen.

• Wittenberg, 14. April. (Eine wahre Gefährlichkeit.) In dem Wirtshaus des Wirtshausbesitzers wurde ein Diebstahl an einem kleinen Kasten mit dem Namen des Wirtshausbesitzers an demselben Ort geschehen.

• Wittenberg, 14. April. (Verbrannt.) Unter hundert Jahren wurde ein Diebstahl an einem kleinen Kasten mit dem Namen des Wirtshausbesitzers an demselben Ort geschehen.

• Wittenberg, 14. April. (Verbrannt.) Unter hundert Jahren wurde ein Diebstahl an einem kleinen Kasten mit dem Namen des Wirtshausbesitzers an demselben Ort geschehen.

• Wittenberg, 14. April. (Verbrannt.) Unter hundert Jahren wurde ein Diebstahl an einem kleinen Kasten mit dem Namen des Wirtshausbesitzers an demselben Ort geschehen.

• Wittenberg, 14. April. (Verbrannt.) Unter hundert Jahren wurde ein Diebstahl an einem kleinen Kasten mit dem Namen des Wirtshausbesitzers an demselben Ort geschehen.

• Wittenberg, 14. April. (Verbrannt.) Unter hundert Jahren wurde ein Diebstahl an einem kleinen Kasten mit dem Namen des Wirtshausbesitzers an demselben Ort geschehen.

• Wittenberg, 14. April. (Verbrannt.) Unter hundert Jahren wurde ein Diebstahl an einem kleinen Kasten mit dem Namen des Wirtshausbesitzers an demselben Ort geschehen.

• Wittenberg, 14. April. (Verbrannt.) Unter hundert Jahren wurde ein Diebstahl an einem kleinen Kasten mit dem Namen des Wirtshausbesitzers an demselben Ort geschehen.

• Wittenberg, 14. April. (Verbrannt.) Unter hundert Jahren wurde ein Diebstahl an einem kleinen Kasten mit dem Namen des Wirtshausbesitzers an demselben Ort geschehen.

Wittenberg, 15. April. (Diebstahl.) Dem praktischen Arzt Herrn Dr. med. Hagemann wurde sein wertvolles Fahrrad aus dem Hause, in dem er es aufbewahrt, entwendet.

• Schöneberg, 14. April. (Zotigefahren.) Gestern nachmittags fuhr ein Automobilfahrer auf der Straße überfahren. Er fuhr über den Unterweg, wodurch er getötet wurde.

Das Selbstversicherungs-Recht nach dem Invalidenversicherungsgesetz.

Nach § 14 Abs. 1 Ziffer 2 des Invalidenversicherungsgesetzes sind Gewerbetreibende und sonstige Betriebsunternehmer, welche nicht regelmäßig (d. h. durchschnittlich regelmäßig) mehr als zwei versicherungspflichtige Arbeitnehmer beschäftigen (s. u. unten), die einige Tage im Jahre weniger als 2 oder gar keine Arbeiter, dafür aber an anderen Tagen 10, 20 und mehr Arbeiter beschäftigen, gehören nicht hierher, und im Sinne des Invalidenversicherungsgesetzes noch nicht invalid sind, bringt freiwillig in die Versicherung eintritt, solange sie das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Von dieser Befreiung wird jedoch der gedachte Gewerbetreibende und sonstige Betriebsunternehmer befreit, wenn er seinen Betrieb nicht regelmäßig (d. h. durchschnittlich regelmäßig) mehr als zwei versicherungspflichtige Arbeitnehmer beschäftigen (s. u. unten), die einige Tage im Jahre weniger als 2 oder gar keine Arbeiter, dafür aber an anderen Tagen 10, 20 und mehr Arbeiter beschäftigen, gehören nicht hierher, und im Sinne des Invalidenversicherungsgesetzes noch nicht invalid sind, bringt freiwillig in die Versicherung eintritt, solange sie das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Die Invalidenversicherung ist für solche Fälle bestimmt, in welchen der Versicherte infolge von Geschicklichkeit, Abnutzung der Kräfte, Stetigkeit, Alter, Unfällen ausgedehnt des Betriebes usw., also infolge von Leben, welche jedem Menschen drohen, erwerbsunfähig geworden ist. Des Weiteren gemäß § 14 Abs. 1 Ziffer 2, wenn Versicherte ein hohes Lebensalter (das 71. Lebensjahr) erreicht hat, ohne bereits erwerbsunfähig zu sein.

Da das Gesetz die Versicherten in 5 Klassen geteilt hat, so ist ein Selbstversicherer völlig freigestellt, sich je nach Lebensalter, also seinen Vermögensverhältnissen entsprechend:

in erster Lebensklasse mit 14 Bfg.	weiter	24
weiter	24	30
weiter	30	36
weiter	36	42
weiter	42	48

möglichst zu versichern. Er legt sich damit in die Lage, nach Verwendung von 200 Wochenmarken eine Invalidenrente zu erhalten.

in 1. Lebensklasse von jährlich 116,40 RM.	2.	126,00
3.	134,40	
4.	142,80	
5.	151,20	

nach Verwendung von 500 Wochenmarken eine Invalidenrente

in 1. Lebensklasse von jährlich 125,40 RM.	2.	150,00
3.	170,40	
4.	190,80	
5.	211,20	

nach Verwendung von 1000 Wochenmarken eine Invalidenrente

in 1. Lebensklasse von jährlich 140,40 RM.	2.	180,00
3.	210,00	
4.	240,00	
5.	270,00	

nach Verwendung von 1500 Wochenmarken eine Invalidenrente

in 1. Lebensklasse von jährlich 155,40 RM.	2.	210,00
3.	250,20	
4.	290,40	
5.	330,00	

nach Verwendung von 2000 Wochenmarken eine Invalidenrente

in 1. Lebensklasse von jährlich 170,40 RM.	2.	240,00
3.	290,30	
4.	340,20	
5.	390,00	

zu erwerben. Die dem Versicherten zuzehende Altersrente nach Vollendung des 70. Lebensjahres und Vermeidung der erforderlichen Beitragsmarken bzw. Beitragsung des Arbeitsnachweises befreit sich

in 1. Lebensklasse auf jährlich 170,40 RM.	2.	140,40
3.	160,20	
4.	200,40	
5.	230,40	

Wenn im übrigen auch schon bekannt sein dürfte, daß ein jeder, der sich in einer versicherungspflichtigen Stellung befindet und nicht vor neuem eine solche wieder einnehmen will oder gewillt nicht findet, der rechtlich ist, doch besonders aufmerksam machen, weil gerade für die sogenannten Betriebsunternehmer, die sich insoweit selbstständig gemacht haben, in der Fortsetzung des Versicherungswesens bei der Arbeit liegt, daß sie früher von ihnen gesparten Beiträge für sie nicht verlieren gehen. Die Verwendung von mindestens 20 Wochen beliebiger Lohnsätze innerhalb zweier Jahre würde genügen, um die Anspruchsberechtigung zu erhalten.

Bei denjenigen Personen, bei welchen infolge ihrer Selbständigmachung nicht weiter gefordert werden ist und mittels der Altersrente event. weiteren gegangenen sein dürfte, lebt die letztere wieder auf, sobald durch die Beitragsleistung in eine versicherungspflichtige Beschäftigung oder durch freiwillige Beitragsleistung das Versicherungsverhältnis erneuert und danach ein Beitrag von 200 Wochenmarken zurückgelegt ist.

Sie indes ein Gewerbetreibender oder sonstiger Betriebsunternehmer vor seinem Selbständigwerden nicht in einer abhängigen, d. h. versicherungspflichtigen Stelle gewesen, jedoch für ihn für die Dauer seiner Warten zur Verwendung kommen konnten, so ist das freiwillige Eintreten in die Versicherung immer noch von großem Vorteil, daß keine dieser Personen das ihr zustehende Recht zurückgewinnen sollte.

Das nächste Bureau für die Invalidenversicherung, Schmeerstraße 1, eine Treppe hoch, ist jederzeit bereit, nach jeder weiteren Auskunft darüber zu erteilen.

Büchermarkt.

*** Neue mit'n Ast und andre Berliner Geschichten von Hans Opatz.** Verlag: Welt am Montag, Berlin SW. Preis 1 RM. Der Deutsche schreibt Romane, Novellen und ist auch ein guter Zeiter, aber die Frage, das ist zwar herausgeschliffene Lebensbilder ist im allgemeinen sein Best. Hans Opatz's Erzählung zeigt offenbar in dieser Hinsicht, der bestkürzte die besten Dinge und es ist ihm gleich, ob der Arbeiter oder den Dieb und Zuhälter. Mit geschickter Oberflächlichkeit, die sich dem Leser überlassen oder als eine mit gespannter Energie arbeitende, subtile Kunst enthält, flüchtet der Autor keine Fetten. Im übrigen gibt es in diesen Erzählungen, das, so mit mir die Kunst ist, doch immer wieder neu erfinden, weil es selten ist: humor! Nicht den bei sogenannten „Humoresken“, sondern den Humor des Lebens, der zu lächeln und zu denken gibt. Deshalb sollte man das Buch lesen.

Ich sah mich wiederum veranlasst, mein

Bettfedern-Lager

zu vergrößern

und habe dazu bedeutende Lagerräume gemietet.

Meine Leistungsfähigkeit ist eine unerreichte, zumal ich weiter meinem bisherigen Grundsatz treu bleiben werde,

Streng reelle Qualitäten zu billigsten Preisen

zu liefern.

Sämtliche Qualitäten in Bettfedern doppelt gereinigt und geruchfrei.

Ich führe:

Qualität I	Qualität II	Qualität III	Qualität IV	Qualität V	Qualität VI	Qualität VII	Qualität VIII
Pfd. 50 Pfg.	Pfd. 1.00 Mk.	Pfd. 1.40 Mk.	Pfd. 1.75 Mk.	Pfd. 2.10 Mk.	Pfd. 2.85 Mk.	Pfd. 3.85 Mk.	Pfd. 4.90 Mk.

Daunen:

Qualität I	Qualität II	Qualität III
Pfd. 5.00 Mk.	Pfd. 6.00 Mk.	Pfd. 7.50 Mk.

Ständige Ausstellung von ca. 50 eis. Bettstellen u. fertige Betten

Grosse Ulrichstrasse 52, I.

Fertige Betten.

Bett Nr. 15 mit 1 Kissen, hellgestreift, mit Federn Mk. 15.00.	Bett Nr. 18 mit 3 Kissen, glatt rot, mit 16 Pfund Federn Mk. 25.00.	Bett Nr. 23 mit 3 Kissen, rotrosa gestreift, mit 16 Pfd. Federn Mk. 36.10.	Bett Nr. 31 mit 2 Kissen, glatt oder gestreift, mit 16 Pfd. Federn Mk. 51.90.	Bett Nr. 38 mit 2 Kissen, glatt oder gestreift, mit 16 Pfd. Federn Mk. 73.00.
--	--	---	--	--

Eiserne Bettstellen von Mk. 4.50 bis Mk. 150.00.

Matratzen von Mk. 5.00 bis Mk. 120.00.

In Bettwäsche die grösste Auswahl.

Adolf Sternfeld, Wäsche-Fabrik

Grösste Spezial-Abteilung für eiserne Bettstellen und fertige Betten und Bettfedern.

Gr. Ulrichstrasse 21.

HALLE A. S.

Fernruf 2042.

